

## Geschichte der Kohlenbergwerke Berghaupten-Diersburg

87

von solcher Arbeit abzulassen, aber auch die bis dahin daran verwendete Unkosten an sich selbst zu haben, wo hingegen Ihm frey stehen solle, solche Arbeit auf seine Gefahr und Kosten fernerhin, so lange Ihm gefällig seyn würde, fortzusetzen, und im Fall sich etwas nützliches zeigte, es möchten Steinkohlen oder Erze seyn, so solle Er, Herr Bauer allein, für sich und seine Gemeindern, welche Er sich nach seinem eigenen Gefallen zu erwählen die Freyheit haben solle, die Erlaubnuß haben, solche Steinkohlen oder Erze in dem ganzen Bann und Bezirk Berghaupten zu gewinnen und sich best möglichst zu Nutze zu machen, ohne daß die Erlaubnuß sonst irgend jemand, wer der auch wäre, erteilt werden sollte, wie dieses und noch mehreres im vorangezogener Convention vom 18ten 9bris 1754 des weiteren enthalten ist.“

Es folgen dann acht Artikel mit Erläuterungen. Im Artikel 1 ist auch das Recht eingeschlossen, in dem im Bann und Bezirk gelegenen Bellenberg, soweit er dormalen im Besitz der Schleißischen Herrschaft ist, oder wenn sie ihn durch richterlichen Spruch ferner haben sollte, auf Steinkohlen und Erze zu graben.

Nach Art. 3 hatte Bauer den Wert des 5. Zentners von Steinkohlen an die Herrschaft zu entrichten. (15 Kr.) ¼ jährliche Bezahlung.

Im Art. 6 wird den Leuten vollkommene Religionsfreiheit zugesichert, die aber so zu verstehen sei, daß keinem in seiner Religion etwas in den Weg gelegt werden soll. Eine öffentliche Ausübung einer andern als der römisch-katholischen Religion wird in dem Bann Berghaupten aber keineswegs gestattet. Die Jurisdiktion über die Leute steht der Familie von der Schleiß zu.

Im Art. 7 wird für die Privilegien eine Summe von 200 fl., die Bauer zu zahlen hatte, festgesetzt.

Unterschrift: Augustin Joachim Antoni

(R. S.)

Freyherr von der Schleiß.

Sodann folgt die Bestätigung der Konvention vom 20. August 1755 von Joseph Maria Johann Nepomuk Freyherr von und zu der Schleyß Herr zu Berghaupten, Hauptmann in dem löbl. Schwäbischen Fürstenbergischen Krays-Regiment zu Fuß.

Ferner die Unterschrift des Johannes Bauer wie folgt:

Ich, Johannes Bauer Burger und Pflugwirth zu Kehl, verspreche hiermit für mich und meine Erben und Nachkommen, bey Verpfändung meiner sämtlich gegenwärtig und zukünftigen Haab und Nahrung alles dasjenige zu erfüllen, was mir zufolg hieob- und vorstehenden Contracts, welchen ich wohl verstanden und nach allem seinem Inhalt angenommen habe, obliegt, getreulich und ohne Gefährde. Kehl, den 20ten August 1755.

Johannes Bauer.

Auszug aus dem Lehnsbrief  
des Rudolph Reichsfreiherrn von und zu der Schleyß für Georg  
Gottlieb Friedrich Schlick und Christian Gottlob Struppel  
vom 9. Januar 1796.

Kund und zu wissen seye  
hiermit, daß zwischen dem Reichsfreiherrn von und zu der Schleyß, Herren zu Berg-  
haupten und Illenbach Seiner Kayserlichen Majestät Raths Seiner Kurfürstlichen  
Durchlaucht zu Trier wirklicher Kämmerer des Kayserlichen Schwäbischen Ritter-  
ordens Kapitulare und der ohnmittelbaren freyen Reichs Ritterschaft in Schwaben